



MARKTGEMEINDE SPILLERN

Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

**ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, dem 28. September 2020
im Festsaal des Gemeindeamtes Spillern**

Beginn: 19.01 Uhr

Ende: 19.53 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22. September 2020 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH
Gf.GR. Wolfgang KOWAR
Gf.GR. Mauritz Großinger
GR. Sonja Großinger
GR. Maximilian FIDLER
GR. Alexander AIGNER, MBA
GR. Ing. Franz HATZL
GR. Herolinda JANUZI
GR. Harald SCHMIDL
GR. Matthias KOTTEK
GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER
GR. Gabriele STEFANSICH
GR. Jakob TRIMMEL
GR. Gerda MÜLLER
GR. Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D.
GR. Natalie VRENEZI
GR. Mag. Thomas STEINDL

Entschuldigt abwesend war:

GR. Martha LEBERWURST
GR. Andreas MATTES

Anwesend war außerdem AL Anton Harmer als Schriftführer und AL-Stv. Mag. Andreas Antony.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 29. Juni 2020;
- Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 03) Bericht des Prüfungsausschusses;
- Pkt. 04) Wahl eines Vertreters für die Grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung;
- Pkt. 05) I. Nachtragsvoranschlag 2020;
- Pkt. 06) „Regionalentwicklung 2021 – 2027“ im Rahmen der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum;
- Pkt. 07) Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend EZ. 784, KG. Spillern;
- Pkt. 08) Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend EZ. 796, KG. Spillern;
- Pkt. 09) Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Raumordnungsprogrammes – GZ. 642-04/19;
- Pkt. 10) Richtlinien zur Vergabe von Grundstücken durch die Marktgemeinde Spillern in der „Wiesener Siedlung“;
- Pkt. 11) Festlegung des Grundpreises für Grundstücke der Marktgemeinde Spillern für die „Wiesener Siedlung“;
- Pkt. 12) Auftragsvergabe der Arbeiten für die WVA BA 06, Erweiterung 2020, Siedlung Wiesener Straße;
- Pkt. 13) Auftragsvergabe der Arbeiten für die ABA BA 07, Erweiterung 2020, Siedlung Wiesener Straße;
- Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
- Pkt. 14) Behandlung von Anträgen auf Zuerkennung eines Zuschusses für bedürftige Personen;
- Pkt. 15) Genehmigung einer Gleitzeitvereinbarung über das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit der Gemeindebediensteten gemäß § 4b NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

Der Bürgermeister eröffnet um 19.01 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich die GR. Andreas Mattes und GR. Martha Leberwurst sich für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, bezüglich der Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegen, welche ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wurden.

Der 1. Dringlichkeitsantrag, eingereicht von Bgm. Thomas Speigner selbst wird verlesen:

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Straßenbenennungen in der „Wiesener Siedlung“

Da in nächster Zeit die Einbauten in der Wiesener-Siedlung beginnen, ist es von Vorteil, die Straßenbezeichnungen festzulegen um die Koordination der Baumaßnahmen und für die Bezeichnung diverser Einbauten (zB Trafostation) besser zu bewerkstelligen.

Begründung der Dringlichkeit: Voraussichtlicher Baubeginn November 2020.

Bürgermeister Ing. Thomas Speigner bringt den Dringlichkeitsantrag „Straßenbenennungen in der „Wiesener Siedlung“ um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Der Dringlichkeitsantrag wird nach dem Pkt. 13 als Pkt. 14 (NEU) in die Tagesordnung eingeordnet. Die restlichen Punkte werden dadurch verschoben.

Der 2. Dringlichkeitsantrag, eingereicht von der Fraktion der ÖVP Spillern, wird von gf.GR. Mauritz Großinger verlesen:

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28. September 2020 aufzunehmen:

Richtlinien zum Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Spillern.

Die Dringlichkeit wird wie folgt begründet:

Die Aktion Schutzengel des Sicherheitsforums NÖ Findet heuer bereits zum 21. Mal statt. Plakatständer machen Autofahrerinnen und Autofahrer auf stark frequentierte Schulwege aufmerksam und mahnen zu vorsichtigem und vorausschauendem Fahren. Wir stellen Plakatständer zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr zur Verfügung.

Die Plakatständer wurden bisher zum Schulbeginn entlang der B3 bei Querungen aufgestellt, dort sind die größten Gefährdungen und daher auch die wichtigsten Standorte.

Heuer wurden wir ersucht, die A-Ständer aufgrund der oben genannten Richtlinien von der B3 zu entfernen und auf andere Standorte umzustellen. Das vermindert die Schutzwirkung für Kinder!

Um die Situation zu verbessern, ist es dringend erforderlich zu handeln. Daher wollen wir eine Ergänzung der Richtlinien betreffend der B3, damit die A-Ständer in den nächsten Tagen noch auf bessere Plätze umgestellt werden können.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Ergänzung der Richtlinien um den Passus und Maßnahmen, die die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen.

Der Punkt würde danach lauten:

Aufstellungs- und Plakatierungsverbot entlang der Bundesstraße (B3) an der Stockerauer Straße und Wiener Straße (ausgenommen sind geschäftliche Ankündigungen vor den eigenen Geschäftslokalen und Gastronomiebetrieben, sowie Ankündigungen der Behörde und der ortsansässigen Feuerwehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Maßnahmen, die die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen)

Bürgermeister Ing. Thomas Speigner bringt den Dringlichkeitsantrag „**Richtlinien zum Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Spillern**“ um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Der 2. Dringlichkeitsantrag wird nach dem Pkt. 14(NEU) als Pkt. 15 (NEU) in die Tagesordnung eingeordnet. Die restlichen Punkte werden dadurch verschoben.

Gegen die geänderte Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 29. Juni 2020:

Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 29. Juni 2020 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurde und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt gilt.

2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten:

Der Bürgermeister berichtet,

- dass die Ferienspiele wieder ein großer Erfolg waren. An dieser Stelle Dank an alle teilnehmenden Vereinen, privat Personen und bei Emanuela Montsch. Leider musste das Parkfest zum Abschluss der Ferienspiele wetterbedingt abgesagt werden.
- dass der Biomarkt am 12. September 2020 am Kirchenplatz wieder sehr gut angenommen wurde. Dank an GR. Alexander Aigner und seinem Team;
- dass die erfolgreiche Baumpflanzaktion im Gemeindegebiet fortgesetzt wird. Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen werden rund 15 Bäume gepflanzt.
- dass, mit Verordnung der BH Korneuburg vom 8. September 2020, KOS1-V-1013/001, verfügt wurde, dass das Befahren der Landesstraße B3 von km 58,210 bis 59,900 (von der Kurvenbar (Unterrohrbach) bis Ortsgebiet Spillern) mit einer höheren Geschwindigkeit als 70 km/h in beiden Fahrtrichtung verboten ist.

3. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR. Jakob Trimmel das Wort. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den Bericht über die letzten Gebarungsprüfungen zur Kenntnis, wo der 1. NT VA geprüft wurde.

Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und Kassenverwalters liegen den jeweiligen Berichten bei. Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

4. Wahl eines Vertreters für die Grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung:
Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl.Nr. 6800-5 muss der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein. Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammer bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

Vorsitzender: Der Gemeindevorstand wolle dem Gemeinderat empfehlen, Herrn Adolf Huber als Ortsvertreter für die grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung zu bestimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. 1. Nachtragsvoranschlag 2020:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung des 1. NT-VA 2020 nun erstmals auf Grundlage der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) zu erfolgen hat.

Die aktuelle Situation hat jedoch eine Änderung der Ausrichtung und des Herangehens bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2020 erfordert. Lag das Hauptziel bei der geplanten Erstellung zu Beginn des Jahres noch auf die Umsetzung der detaillierten Vorgaben der VRV 2015, ist das primäre Ziel nun die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit vom 11. September 2020 bis einschließlich 25. September 2020 während der Amtsstunden am Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme auf und diese Auflage ist auch öffentlich kundgemacht worden. Es wurden keine Erinnerungen zu diesem 1. Nachtragsvoranschlag eingebracht.

Der Vorsitzende berichtet, dass beim 1. NT Voranschlag 2020 im Ergebnisvoranschlag laufende Erträge in der Höhe von € 5.602.400,-- und Aufwendungen (Ausgaben) in der Höhe von € 5.599.700,00 vorgesehen sind. Einige wesentliche Nachträge (Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer und Ertragsanteilen ...) wurden angeführt.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 21. September 2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 samt Beilagen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. „Regionalentwicklung 2021 – 2027“ im Rahmen der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde SPILLERN nimmt in der Region Weinviertel Donauraum am LEADER-Programm 2021 – 2027 der Europäischen Union teil. Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, Vereinen, Unternehmen, Landwirten oder Gemeindebürgern den Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht. Derzeit ist geplant, dass die Region wieder aus folgenden Gemeinden besteht:

- | | | |
|----------------|--------------------|-------------|
| - Bisamberg | - Hausleiten | - Rußbach |
| - Enzersfeld | - Korneuburg | - Sierndorf |
| - Großmugl | - Langenzersdorf | - Spillern |
| - Großrußbach | - Leitzersdorf | - Stetten |
| - Hagenbrunn | - Leobendorf | - Stockerau |
| - Harmannsdorf | - Niederhollabrunn | |

Sollten noch weitere Gemeinden Interesse haben, der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beizutreten, so wird dieses Anliegen in der

Regionskonferenz der LEADER-Region (bestehend aus den Bürgermeister*innen der Gemeinden) diskutiert und vorbereitet und anschließend - gemäß den Vereinsstatuten - vom Vorstand beschlossen.

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Förderprogramme, Fonds (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF) und Initiativen der Europäischen Union. Ziel ist eine gemeinsame Regionalentwicklung. Ebenso können Projekte bei Bedarf über Bundes- oder Landesförderschienen umgesetzt werden.

Die Maßnahmen, die über LEADER umgesetzt werden können, werden in der lokalen Entwicklungsstrategie formuliert. Diese wird ab 2021 erarbeitet und vor Einreichung in der Generalversammlung der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beschlossen.

Bezüglich der umzusetzenden Projekte wird versucht, die regionale Verteilung möglichst ausgewogen zu gestalten. Auch soll mindestens ein Projekt in jeder Mitgliedsgemeinde unterstützt werden oder jede Mitgliedsgemeinde Teil eines Kooperationsprojekts oder Regionsprojekts sein.

Die Gemeinde bleibt Mitglied in der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum bis 31. Dezember 2030 (Die Förderperiode endet 2027, danach ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der noch Projekte umgesetzt und abgerechnet werden). Davon unbeschadet bleibt die Behaltefrist (5 Jahre ab der Letztzahlung) für Projekte, welche über die LEADER-Region umgesetzt werden, aufrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ab 2023 von € 0,80 pro Einwohner (Daten der Statistik Austria werden jährlich aktualisiert) mit einer Indexanpassung von 3% pro Jahr dient zur Deckung der Kosten des LAG-Managements sowie von kleineren Investitionen und Maßnahmen. Für Projekte, welche die gesamte LEADER-Region betreffen wird ein einmaliger, zusätzlicher Projektbeitrag in der Höhe von € 1,00 pro Einwohner eingehoben.

Vorsitzender: Der Gemeindevorstand wolle dem Gemeinderat empfehlen, die Teilnahme an der „Regionalentwicklung 2021 – 2027“ im Rahmen der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 21. September 2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Löschungserklärung betreffend EZ. 784, KG. Spillern, Am Neubau 81, zu genehmigen, da alle Auflagen erfüllt wurden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Löschungserklärung betreffend EZ. 796, KG. Spillern, Parkstraße 73, zu genehmigen, da die Voraussetzungen erfüllt wurden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes, GZ. 642-04/19, gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 6. Februar 2020 bis einschließlich 19. März 2020, im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Ergänzend zu den Auflageunterlagen wurden folgende Unterlagen übermittelt:

Ergänzung zur Verkehrswegeföhrung inkl. Plandarstellung (Email Büro ZivIng.Fitz vom 10.2.2020)

Stellungnahme Amtssachverständiger für Naturschutz (5. März 2020).

Stellungnahme Überörtliche Raumordnung (30. März 2020).

Anschreiben des Bezirksförsters betreffend Rodung (2. Juli 2020)

Raumordnungsfachliche Beurteilung samt Gutachten RU7 (20. Juli 2020)

Als Teil der Auflageunterlagen wurde ein Umweltbericht erstellt.

Das gegenständliche Projekt ist mit rechtlichen Rahmenbedingungen und natürlichen Gegebenheiten abgestimmt.

Entsprechend den Untersuchungen im Umweltbericht kann festgestellt werden, dass im Hinblick auf eine Gesamtbeurteilung aller behandelten Schutzgüter kaum Konfliktpotential besteht und voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bei einer Ausführung des Projektes gem. den vorliegenden Projektunterlagen und bei Einhaltung aller relevanten Rahmenbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Gemeinde ist zur Beobachtung der Abbauarbeiten verpflichtet.

Zusätzliche Maßnahmen erscheinen daher nicht erforderlich.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 21. September 2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung zur Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter GZ. 642-04/19 vom 15.11.2019, verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des §25 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Spillern für die Katastralgemeinde Spillern, abgeändert und neu dargestellt.

Mit der zugehörigen Plandarstellung GZ. 642-04 /19 werden Nutzungsabsichten neu abgegrenzt und neu dargestellt. Die Plandarstellung besteht aus 1 Planblatt und zwar Planblatt Nr. 2.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Richtlinien zur Vergabe von Grundstücken durch die MG Spillern in der „Wiesener Siedlung“

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt aus Anlass der Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke in der zukünftigen „Wiesener Siedlung“ die vorliegenden Richtlinien zur Kenntnis.

GR. Sonja Großinger stellt folgenden Ergänzungsantrag, der in den Richtlinien zur Vergabe von Grundstücken unter § 5 (3) aufzunehmen ist.

„Bei Tod, Unfall, Invalidität – darauffolgende Trennung eines Bauwerbers, darauf zu verzichten, eine Verwaltungsstrafe einzuheben. Wenn beide Bauwerber innerhalb der angegebenen Frist ausziehen, dann sei eine Verwaltungsstrafe gewährleistet und von beiden Bauwerber zu gleichen Teilen einzuheben“

Einstimmig besteht kein Einwand, die Ergänzung juristisch im Kaufvertrag mit der Gemeinde einzuarbeiten.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 21. September 2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegenden Richtlinien der Marktgemeinde Spillern zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Grundstücksbewertung betreffend Baulandwidmungsprojekt „Siedlung Wiesener Straße“ Spillern, von Herrn Bmstr. Walter Ertl von einem Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständiger für Bauwesen und Immobilien, zur Kenntnis. Diese Bewertung wurde auch im Ausschuss für Finanzen eingehend besprochen.

Antrag Vorsitzender: Aufgrund einer Empfehlung vom Ausschuss für Finanzwesen und über Antrag des Gemeindevorstandes vom 21. September 2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, € 225,00 als Verkaufspreis für die Gemeindebaugrundstücke in der Wiesener Siedlung festzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Auftragsvergaben der Arbeiten für die WVA, Erweiterung 2020, Siedlung Wiesener Straße;

Dem Gemeinderat wird empfohlen, nachstehenden Auftrag an den Bestbieter für die Errichtung der Arbeiten für die WVA, Erweiterung 2020, Siedlung Wiesener Straße, auf Grund der Ausschreibung gemäß den vorliegenden Vergabevorschlägen von der Fa. Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH, 1190 Wien, zu vergeben:

an die Firma Hasenöhl Bau GmbH., 3484 Grafenwörth, Rösslweg 4, zum Angebotspreis von € 180.404,70 (exkl. USt.).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Auftragsvergaben der Arbeiten für die ABA, Erweiterung 2020, Siedlung Wiesener Straße;

Dem Gemeinderat wird empfohlen, nachstehenden Auftrag an den Bestbieter für die Errichtung der Arbeiten für die ABA, Erweiterung 2020, Siedlung Wiesener Straße, auf Grund der Ausschreibung gemäß den vorliegenden

Vergabevorschlägen von der Fa. Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH., 1190 Wien, zu vergeben:

an die Firma Hasenöhrl Bau GmbH., 3484 Grafenwörth, Rösslweg 4, zum Angebotspreis von € 578.493,77 (exkl. USt.).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. (NEU) Straßenbenennungen in der „Wiesener Siedlung“

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle beschließen und verordnen, die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Parzelle GrstNr. 1454/1 – beginnend von der süd-östlichen Ecke des angrenzenden GrstNr. 126/8 bis zur nordöstlichen Ecke des angrenzenden GrstNr. 392/2, gemäß § 35 Z. 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, in

„Am Kälberbach“

zu benennen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle beschließen und verordnen, die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Parzellen GrstNr. 419, 418, 416, 415, 411, 410, 407, 406, 403, 402, 399, 398/2 und 398/1, circa 50m parallel, nord-östlich zur Verkehrsfläche 1454/1 verlaufend, gemäß § 35 Z. 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, in

„Im Mitterfeld“

zu benennen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle beschließen und verordnen, die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Parzellen GrstNr. 126/2, 421, 420/2, 419, 418, 416, 415, 411, 410, 407, 406, 403, 402, 399, 398/2 und 398/1; südlich angrenzend an die Verkehrsfläche GrstNr. 1454/1, circa 60m westlich, parallel verlaufend zur Landesstraße, GrstNr. 1455/8 bis zum GrstNr. 395, gemäß § 35 Z. 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, in

„Franz Kovarik-Gasse“

zu benennen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle beschließen und verordnen, die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Parzellen GrstNr. 398/1,

395, 394, und 391/2; westlich angrenzend an die Verkehrsfläche GrdstNr. 1454/1, in östliche Richtung verlaufend bis 65m vor der Landesstraße GrstNr. 1455/8, sodann circa 25m weiterverlaufend in nördlicher Richtung über die GrstNr. 394 und 391/2 und anschließend in östliche Richtung, einmündend in die Landesstraße GrstNr. 1455/8, gemäß § 35 Z. 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, in

„Europastraße“

zu benennen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. (NEU) Richtlinien zum Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Spillern.

Nach Diskussion wird einstimmig nach Vorschlag von GR. Jakob Trimmel beschlossen, die Richtlinien vorerst nicht ergänzen, anstatt dessen die Gemeinde eigene fixe Warnhinweistafeln an den neuralgischen Punkten zu platzieren.

Ziel ist es, dies in den nächsten 14 Tagen an den kritischen und gefährlichen Stellen durchzuführen.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.53 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2020 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ
für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ
für FPÖ